
S 23 R 714/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Münster
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 714/19
Datum	01.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 R 322/20
Datum	20.11.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Es wird festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gilt. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wandte sich mit seiner ursprünglichen Klage (Az. S 23 R 93/19) gegen die von der Beklagten mit Bescheid vom 08.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 vorgenommene Ablehnung der Gewährung der von ihm am 23.11.2017 beantragten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 00.00.1963 geborene Kläger stellte am 23.11.2017 bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Mit Bescheid vom 08.02.2018 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, da die medizinischen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Bei dem Kläger liegen zwar folgende gesundheitliche Einschränkungen vor: Übergewicht, ein Kniegelenksverschleiß beidseits, Gelenksbeschwerden, Herzrhythmusstörungen, Bluthochdruck, Krampfadern, Ohrgeräusche, eine Schilddrüsenunterfunktion,

kein Hinweis auf psychische Erkrankung sowie ein Zwerchfellhochstand links. Der Klager sei jedoch mit der ihm verbliebenen Leistungsfahigkeit noch in der Lage, mindestens sechs Stunden taglich leichte Arbeiten unter den ublichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verrichten.

Der Klager legte gegen diesen Bescheid am 02.03.2018 Widerspruch ein, den die Be-klagte nach Durchfuhrung weiterer medizinischer Ermittlungen in Form von Einholung eines orthopedischen und eines psychiatrischen Gutachtens mit Widerspruchsbescheid vom 09.01.2019 zurackwies. Zwar hatte die Auswertung der Gutachten einen zusatzlichen Befund â das Vorliegen einer Anpassungsstorung â ergeben, jedoch hatte dieser nicht ein so erhebliches Ausma, dass dadurch die Leistungsfahigkeit wesentlich weiter eingeschrankt wurde.

Dagegen hat der Klager am 06.02.2019 Klage erhoben (Az. S 23 R 93/19).

Mit gerichtlicher Verfugung vom 07.02.2019 hat das Gericht den Klager zur Klagebe-grundung und zur ubersendung des ausgefullten Fragebogens zur Person sowie der Schweigepflichtentbindungserklrung aufgefordert. An diese Verfugung hat das Gericht mit Verfugungen vom 16.04.2019 und vom 14.05.2019 erinnert. Mit Schreiben vom 22.05.2019 teilte der Prozessbevollmachtigte des Klagers mit, dass der Klager auch nach mehrmaliger Erinnerung an die Rucksendung der Unterlagen keine Reaktion gezeigt hatte und fagte insoweit die Aufforderungen vom 26.02.2019, vom 14.03.2019, vom 23.04.2019 sowie vom 06.05.2019 zur Kenntnisnahme bei. Auch diverse Versuche, den Klager telefonisch zu erreichen seien gescheitert. Die Klagebe-grundung wurde nun ohne Rucksprache mit dem Klager nach Akteneinsicht erfolgen. Unter dem 31.05.2019 wurde vom Prozessbevollmchtigten des Klagers die Klagebe-grundung ubersandt. In dieser fahrte er unter anderem Folgendes aus: "Der Klager ist fur mich nicht erreichbar, trotz mehrfacher Versuche, welche ich dem Gericht bereits schilderte. Er scheint sich in seiner Wohnung "einzugeln" und den Kontakt zur Auenwelt nur uber das Internet zu wahren." Eine ubersendung des ausgefullten Fragebogens zur Person und der unterzeichneten Schweigepflichtentbindungserklrung erfolgte weiterhin nicht.

Mit Schreiben vom 04.06.2019, dem Prozessbevollmchtigtem des Klagers gegen Emp-fangsbekennnis am 27.06.2019 zugestellt, hat das Gericht den Klager aufgefordert, das Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung durch die ubersendung des Fragebogens zur Person und der Schweigepflichtentbindungserklrung zu betreiben. Insoweit wurde im vorgenannten gerichtlichen Schreiben insbesondere Folgendes ausgefahrt: "Die ubersendung des ausgefullten Fragebogens und der unterzeichneten Schweigepflichtentbindungserklrung ist unerlssliche Voraussetzung fur die Ermittlungen im Rahmen dieses Verfahrens. Ausweislich Ihres Schriftsatzes vom 31.05.2019 sei der Klager fur Sie nicht erreichbar und "scheine sich in seiner Wohnung einzugeln". Angesichts dessen erscheint kein Interesse an der Fortfuhrung dieses Rechtsstreits zu bestehen." Daruber hinaus enthalt dieses

â□□ von der Kammervorsitzen-den unterschriebene â□□ Schreiben den Hinweis, dass die Klage gemÃ¼Ã§ [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) als zurÃ¼ckgenommen gelte, falls dieser Aufforderung nicht fristgerecht binnen drei Mo-naten ab Zustellung nachgekommen werde.

Mit Schreiben vom 27.06.2019 erklÃ¼rte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers, dass er sich nicht vorstellen kÃ¶nne, dass der KlÃ¤ger kein Interesse an einem Verfahren habe, da er sonst die AntrÃ¤ge nicht gestellt hÃ¤tten. Der KlÃ¤ger sei jedoch offensichtlich krank.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 28.06.2019, dem ProzessbevollmÃ¤chtigtem des KlÃ¤gers gegen Empfangsbekanntnis am 12.07.2019 zugestellt, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der klÃ¤gerseitige Schriftsatz vom 27.06.2019 nicht als Betreiben im Sinne der VerfÃ¼gung vom 04.06.2019 zu werten sei und mithin damit nicht die Verpflichtungen aus der Betreibensaufforderung erfÃ¼llt worden seien. Zudem sei im Ã¼brigen dem Schriftsatz vom 27.06.2019 nicht zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger ein "Interesse an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreites" habe.

Mit Schreiben vom 12.07.2019 fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers aus, dass es sich hier um einen offensichtlich psychisch kranken KlÃ¤ger handle. Es sei auch die Aufgabe des Gerichtes, den KlÃ¤ger zu veranlassen, dieses Verfahren zu betreiben. KÃ¼rme der KlÃ¤ger dem aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht nach, so dÃ¼rfte sich auch die TÃ¤tigkeit des Gerichtes nicht darin erschÃ¶pfen, festzustellen, dass dieser kein Interesse an der FÃ¼hrung des Verfahrens habe. Vielmehr dÃ¼rfte es auch auf Seiten des Gerichts angezeigt sein, eine Betreuung anzuregen. Dies wÃ¼rde er nun tun.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 16.07.2019, dem ProzessbevollmÃ¤chtigtem des KlÃ¤gers gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der klÃ¤gerseitige Schriftsatz vom 12.07.2019 nicht als Betreiben im Sinne der VerfÃ¼gung vom 04.06.2019 zu werten sei, mithin damit nicht die Verpflichtungen aus der Betreibensaufforderung erfÃ¼llt worden seien und die Frist aus der Betreibensaufforderung daher wei-terhin gelte.

Mit Schreiben vom 02.08.2019 Ã¼bersandte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers das seinerseitige Schreiben an das AG M. vom 29.07.2019 sowie das Antwortschreiben des AG M. vom 30.07.2019 zur Kenntnisnahme. Ausweislich des Schreibens des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers an das AG M. vom 29.07.2019 bezog sich dieses auf sein "Schreiben vom 12.07.2019 â□□ Anregung einer Betreuung". Insoweit enthÃ¤lt dieses Schreiben eine Bitte um Sachstandsmitteilung sowie folgenden Zusatz: "Ferner weise ich darauf hin, dass die Frist fÃ¼r die fiktive KlagerÃ¼cknahme weiter lÃ¤uft. Mit Ablauf des 27.09.2019 gilt die Klage als zurÃ¼ckgenommen. Ich bitte daher um baldige Benennung eines Betreuers." In dem Schreiben des AG M. vom 30.07.2019 wurde mitgeteilt, dass die RÃ¼ckmeldung der zu beteiligenden BetreuungsbehÃ¶rde des Kreises D. noch ausstehe.

Eine weitere Reaktion von Seiten des KlÃ¤gers erfolgte nicht.

Das Gericht hat sodann unter dem 02.10.2019 die Klage zum Az. S 23 R 93/19 (statis-tisch) ausgetragen und den Beteiligten mitgeteilt, dass die Klage gemäss [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) als zurÃ¼ckgenommen gelte.

Am 11.10.2019 hat der KlÃ¤ger beim SG MÃ¼nster die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Die KlagerÃ¼cknahmefiktion des [Â§ 102 SGG](#) diene der Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens. Diese sanktioniere die Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den KlÃ¤ger. Eine Mitwirkung dÃ¼rfe jedoch nur verlangt werden, soweit der KlÃ¤ger zu dieser Mitwirkung fÃ¤hig sei. Diese FÃ¤higkeit besitze er nicht. Durch die sozialgerichtliche Feststellung der fiktiven KlagerÃ¼cknahme wÃ¼rde ihm die MÃ¶glichkeit genommen, seinen Lebensunterhalt mit der von seinen BeitrÃ¤gen finanzierten Erwerbsminderungsrente sicherzustellen. Dies verletze sein Recht auf effektiven Rechtsschutz nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz.

Mit VerfÃ¼gung vom 14.10.2019 hat das Gericht die vormalige Klage zum Az. S 23 R 93/19 sodann (statistisch) erneut eingetragen und das Verfahren unter dem Az. [S 23 R 714/19](#) fortgefÃ¼hrt.

Mit Schreiben vom 03.12.2019 teilte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit, dass es dem KlÃ¤ger besser gehen wÃ¼rde und dieser sich mit ihm telefonisch in Verbindung gesetzt hÃ¤tte. Er Ã¼bersandte im Ã¼brigen ein Attest des Allgemeinmediziners Dr. M. vom 03.12.2019, ausweislich dessen der KlÃ¤ger derzeit an einer schwerwiegenden Depressi-on mit Denk- und KonzentrationsstÃ¶rungen leide. Mit Schreiben vom 05.12.2019 Ã¼bersandte er zudem eine Zustandsbeschreibung des KlÃ¤gers vom 08.04.2019, ein Attest des Allgemeinmediziners Dr. M. vom 09.04.2019, den Medikationsplan vom 06.11.2019 sowie die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung des Dr. M. vom 03.12.2019, auf deren Inhalt je-weils Bezug genommen wird. Mit weiterem Schreiben vom 05.12.2019 Ã¼bersandte er den ausgefÃ¼llten Fragebogen zur Person und die unterzeichnete SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ss,

das Verfahren fortzusetzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2018 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise teilweiser Erwerbsminderung ab dem 23.11.2017 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤ss,

festzustellen, dass die Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt, hilfsweise die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten sind mit gerichtlichem Schreiben vom 13.12.2019, jeweils gegen Empfangsbekanntnis â dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 19.12.2019 und der Beklagten am 17.12.2019 â zugestellt, dazu gehÃ¶rt worden, dass das Gericht eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach [Â§ 105](#)

[SGG](#) beabsichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des $\frac{1}{4}$ brigen Vor-bringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Gemäß [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Beteiligten sind darüber hinaus auf die beabsichtigte Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid hingewiesen worden.

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt. Die Klage zum Az. S 23 R 93/19 gilt gemäß [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) als zurückgenommen. Der Kläger hat das Verfahren trotz ordnungsgemäßer Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betrieben.

Die gerichtliche Betreibensaufforderung vom 04.06.2019 ist zu Recht ergangen.

Gemäß [Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG](#) gilt eine Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Diese Vorschrift ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Die Rücknahmefiktion des [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) führt zur Beendigung des Rechtsschutzverfahrens mit möglicherweise irreversiblen Folgen, insbesondere wenn behördliche Ausgangsentscheidungen dadurch in Bestandskraft erwachsen, ohne dass der Kläger dies durch ausdrückliche Erklärung in bewusster Entscheidung herbeigeführt hätte. Die Handhabung eines solch scharfen prozessualen Instruments muss daher im Lichte der Rechtsschutzgarantie aus [Art. 19 Abs. 4 S. 1](#) Grundgesetz (GG) unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen, verstanden als Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Kläger oder Antragsteller das von ihm eingeleitete Verfahren auch durchführen will. [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) darf weder als Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperativen Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden noch stellt die Vorschrift ein Hilfsmittel zur Erledigung lästiger Verfahren oder zur vorsorglichen Sanktionierung prozessleitenden Verfügungen dar. Sie soll nur die Voraussetzungen für die Annahme eines weggefallenen Rechtsschutzinteresses festlegen und gesetzlich legitimieren. Zum Zeitpunkt einer Betreibensaufforderung müssen sachlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, die den späteren Eintritt der Fiktion als gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte sind insbesondere dann gegeben, wenn der Kläger seine prozessualen Mitwirkungspflichten nach [Â§ 103 SGG](#) verletzt hat, wobei nur das Unterlassen solcher prozessualen Mitwirkungshandlungen erheblich ist, die für die Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen bedeutsam sind. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt nicht der Beibringungs-, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz. Gemäß [Â§ 103 SGG](#) erforscht das Gericht den Sachverhalt von

Amts wegen; es hat dabei die Beteiligten heranzuziehen. Die Mitwirkungspflicht (bzw. Mitwirkungsobliegenheit) der Beteiligten, auch des Klägers, ist danach Teil der gerichtlichen Sacherforschungspflicht und durch diese auch begrenzt. [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) bezweckt nicht, einen Kläger zu einer Substantiierung seines Klagebegehrens anzuhalten, sondern dient der Klärung der aufgetretenen Zweifel am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Januar 2016 – [L 19 AS 1863/15 B](#) –, Rn. 15 f m.w.N., juris).

Eine fiktive Klagerücknahme nach [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen ([Art. 19 Abs. 4](#), [103 Abs. 1 GG](#)) voraus, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung bestimmte, sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestanden haben, wobei ein sicherer, über begründete Zweifel am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses hinausgehender Schluss nicht geboten ist. Stets muss sich aus dem fallbezogenen Verhalten des jeweiligen Klägers, z. B. aus der Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten, der Schluss auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, also auf ein Desinteresse des jeweiligen Klägers an der weiteren Verfolgung seines Begehrens ableiten lassen (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 01.07.2010, Az. [B 13 R 58/09](#)).

Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Zum Zeitpunkt der Betreibensaufforderung vom 04.06.2019 bestanden sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers. Der Kläger hat trotz mehrfacher Aufforderung des Gerichtes, eine Schweigepflichtentbindungserklärung vorzulegen sowie den ausgefüllten Fragebogen zur Person – im Rahmen dessen insbesondere auch Angaben zu den den Kläger behandelnden Ärzten erbeten werden – zu übersenden, die angeforderten Unterlagen nicht übersandt. Diese wären aber notwendig gewesen, damit das Gericht die erforderlichen (medizinischen) Ermittlungen hätte vornehmen können, um in dem Verfahren zu einer sachgerechten Entscheidung zu gelangen. Insoweit war im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Betreibensaufforderung vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers auszugehen (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Mai 2018 – [L 20 SO 431/17](#) –, Rn. 28, juris).

Hieran ändert insbesondere auch die Erklärung des Prozessbevollmächtigten in seinem Schriftsatz vom 27.06.2019, dass er sich nicht vorstellen könne, dass der Kläger kein Interesse an einem Verfahren habe, da dieser sonst die Anträge nicht gestellt hätte, nichts. Ein Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses wird dem Gericht gegenüber dadurch nicht hinreichend dokumentiert. So ist zum Einen bereits zu berücksichtigen, dass es unmaßgeblich sein dürfte, ob der Prozessbevollmächtigte sich dies vorstellen kann. Überdies zeigen insoweit vielmehr die mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 22.05.2019 aufgezeigten erfolglosen Erinnerungen des Prozessbevollmächtigten an den Kläger betreffend die Rücksendung der Unterlagen sowie die im vorgenannten Schreiben erwähnten vergeblichen Versuche der Kontaktaufnahme zu dem Kläger, dass von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers

auszugehen war. Zudem ist weiterhin zu berücksichtigen, dass für den Fall, dass ein Kläger äußert, er wolle das Verfahren weiter betreiben, wolle und könne sich zur Sache aber nicht weiter äußern, das Bundessozialgericht (BSG, Urteil vom 04.04.2017 – [B 4 AS 2/16 R](#) Rn. 32 f.) zwar offen gelassen hat, ob eine solche Äußerung grundsätzlich geeignet sei, ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse darzulegen. Jedenfalls aber reiche es nicht aus, wenn ein Kläger seiner Ankündigung, sich weiter äußern zu wollen, keine Taten folgen lässt (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Mai 2018 – [L 20 SO 431/17](#) – Rn. 29, juris). Im vorliegenden Fall ist insoweit bereits zu berücksichtigen, dass der Kläger noch nicht einmal geäußert hat, dass er das Verfahren weiter betreiben wolle. Es erfolgte vielmehr keinerlei Reaktion des Klägers. Jedenfalls wurden die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der gerichtlichen Aufforderung vom 04.06.2019 – mithin bis Ablauf des 27.09.2019 – übersandt. Die Übersendung der angeforderten Unterlagen erfolgte erst mit klägerseitigem Schreiben vom 05.12.2019, bei Gericht eingegangen am 09.12.2019. Zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Betreibensaufforderung vom 04.06.2019 war hingegen wie bereits aufgezeigt vom Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers auszugehen.

Überdies spricht nach Auffassung des Gerichts als weiterer Anhaltspunkt hierfür letztlich auch der Umstand, dass die Klagebegründung ausweislich des Schreibens des Prozessbevollmächtigten vom 22.05.2019 ohne Rücksprache mit dem Kläger nach Akteneinsicht erfolgte, da der Prozessbevollmächtigte den Kläger trotz mehrmaliger schriftlicher Erinnerungen und vergeblicher telefonischer Kontaktaufnahme nicht erreichen konnte. Dies zeigt zur Überzeugung der Kammer das fehlende Interesse des Klägers an diesem Rechtsstreit.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024